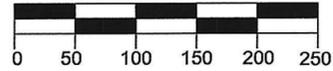


# PLANZEICHNUNG

M.: 1:5.000



## PLANZEICHEN

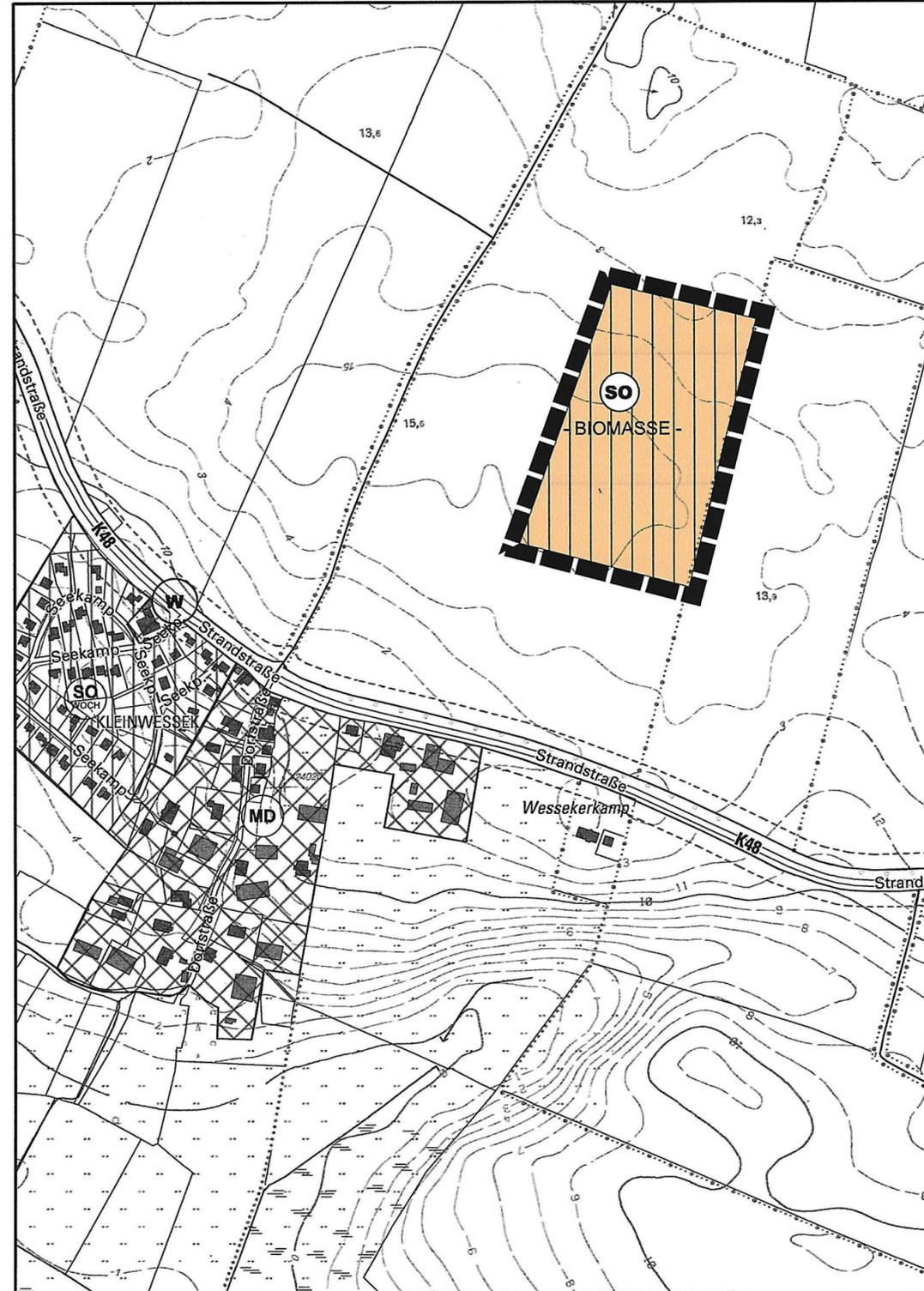
Es gilt die BauNVO 2017

### I. DARSTELLUNGEN

 GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

### ART DER BAULICHEN NUTZUNG

 SONSTIGES SONDERGEBIET -BIOMASSE-



### RECHTSGRUNDLAGEN

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB  
§ 1- 11 BauNVO  
§ 11 BauNVO

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Umwelt und Bauwesen vom 22.11.2018. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 20.07.2019 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten“.
2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom 31.07.2019 bis 30.08.2019 durchgeführt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 BauGB am 20.07.2019 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
4. Der Ausschuss für Umwelt und Bauwesen hat am 20.08.2020 den Entwurf der 1. Änderung des F-Planes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf der 1. Änderung des F-Planes und die Begründung haben in der Zeit vom 05.10.2020 bis 06.11.2020 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 24.09.2020 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten“ ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter [www.oldenburg-holstein.de](http://www.oldenburg-holstein.de) zur Beteiligung der Öffentlichkeit zusätzlich ins Internet eingestellt.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 07.09.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
7. Die Stadtverordnetenversammlung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 14.06.2021 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
8. Die Stadtverordnetenversammlung hat die 1. Änderung des F-Planes am 14.06.2021 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
9. Das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein hat die 1. Änderung des F-Planes mit Bescheid vom 17.03.2022 Az.: IV524-512.111-55.033 (1.Ä.) genehmigt.
10. Die Erteilung der Genehmigung der 1. Änderung des F-Planes sowie die Internetadresse der Stadt und die Stelle, bei denen der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden am ~~13.07.2022~~ durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten" ortsüblich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) hingewiesen. Die 1. Änderung des F-Planes wurde mithin am ~~14.07.2022~~ wirksam.

Oldenburg i.H., ~~15.07.2022~~



  
(Saba)  
- Bürgermeister -

## 1. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT OLDENBURG IN HOLSTEIN

für ein Gebiet an der Strandstraße (K48) in Höhe des Ortsteiles Klein Wessek  
- Wesseker Biogasanlage -